



ANLAGE 3 ZU DEN GEMEINSAMEN REGELN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN - KOSTEN IN ZUSAMMENHANG MIT REISEN

Kosten, die in Zusammenhang mit Reisetätigkeiten stehen (z.B. Reisekosten, Konferenz- und Veranstaltungsgebühren, Unterbringungskosten etc.) müssen im detaillierten Kostenplan im Kommentarfeld durch den Antragsteller näher spezifiziert werden. Insbesondere müssen Zielort¹ und Zweck der Reise angegeben werden. Der Begleitausschuss muss für seine Beurteilung und Entscheidung eines Projektantrags durch die Antragsteller angemessen informiert werden; dazu gehört auch die Information, wo sich der Zielort einer Reise befindet und welche Kosten mit der Reise zusammenhängen. Die Regelung gilt sowohl für Personal des Begünstigten als auch für Nicht-Personal des Begünstigten.

¹ Falls im Moment der Antragstellung noch kein genauer Veranstaltungsort bekannt ist, ist es notwendig, die genaueste Spezifikation des Zielorts der Reise (Region, Land) anzugeben. Vor allem bei den Reisekosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik ist es notwendig, das Ziel so zu beschreiben, dass der Begleitausschuss über die Anerkennung der Projektausgaben entscheiden kann.